

## Sie beabsichtigen, die selbstständige gewerbliche Tätigkeit als Makler nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) aufzunehmen?

Nachfolgend finden Sie Antworten auf einige Fragen, die in diesem Zusammenhang häufig gestellt werden.

<b>Was fällt unter den Begriff „Makler“?</b>	<p><i>Tatbestand des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO:</i> Gewerbsmäßige Vermittlung oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,</li> <li>- gewerbliche Räume oder</li> <li>- Wohnräume</li> </ul> <p><i>Tatbestand des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GewO:</i> Gewerbsmäßige Vermittlung oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darlehen</li> </ul> <p><i>Tatbestand des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO:</i> Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft,</li> <li>- ausländischen Investmentanteilen,</li> <li>- sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für die gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden oder</li> <li>- öffentlich angebotenen Anteilen an / von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft</li> </ul> <p><i>Tatbestand des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO:</i> Anlagenberatung i. S. der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes</p> <p><i>Tatbestand des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a GewO:</i> Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerben, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte</p> <p><i>Tatbestand des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b GewO:</i> Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung</p>
<b>Wann benötige ich eine Maklererlaubnis?</b>	Jeder, der eine der oben angegebenen Tätigkeiten ausübt, benötigt eine Erlaubnis. Üben mehrere Personen eine oder mehrere der in § 34 c GewO genannten Tätigkeiten aus, so benötigt jeder von ihnen eine Erlaubnis. Ist eine juristische Person (z.B. GmbH, AG) Gewerbetreibende, so muss diese den Antrag stellen. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, OHG, KG einschl. GmbH & Co. KG) ist für jeden Geschäftsführungsberechtigten eine Erlaubnis erforderlich.
<b>Wie bekomme ich eine Maklererlaubnis?</b>	Die Maklererlaubnis wird auf Antrag erteilt. Hierzu sind einige Unterlagen von Ihnen einzureichen. Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Rückseite. Sofern Ihr Betriebssitz im Gebiet der Stadt Springe liegen soll, ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme und Bearbeitung Ihres Antrages die Stadt Springe – Fachdienst Ordnung und Verkehr – Auf dem Burghof 1, 31832 Springe

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:		Hinweise:
<input type="checkbox"/>	Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG	Zu beantragen bei der Meldebehörde des Wohnsitzes.
<input type="checkbox"/>	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	
<input type="checkbox"/>	Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen	Für Antragsteller mit Wohnsitz in Springe ist dies die Stadt Springe Fachdienst Ordnung und Verkehr Auf dem Burghof 1 31832 Springe Eingang B, Zimmer 33.
<input type="checkbox"/>	Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder usw.)	Die Anträge nehmen auch die Verwaltungsaußenstellen in den Ortsteilen entgegen.  Die Kosten dafür betragen jeweils 13,- €.
<input type="checkbox"/>	Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes	Zu beantragen beim Finanzamt des Wohnsitzes.
<input type="checkbox"/>	Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gewerbesteueramtes des Wohnsitzes	Sollten Sie bislang kein Gewerbe ausgeübt oder keine Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die Pflichtbeiträge an Sozialversicherungsträger gezahlt wurden, wird um schriftliche Erklärung gebeten. (Vordruck beim Ordnungsamt erhältlich)
<input type="checkbox"/>	Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers	
<input type="checkbox"/>	Wenn mehrere Personen eine Gesellschaft mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit vertreten, sind deren persönliche Angaben gemäß Erlaubnis Antrag - wenn dieser nicht ausreicht, auf einem zusätzlichen Bogen - zu machen.	
<input type="checkbox"/>	Beglaubigte Ablichtung des Gesellschaftsvertrages	
<input type="checkbox"/>	Beglaubigte Ablichtung eines Auszuges aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist.	Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist eine entsprechende Ablichtung für die GmbH und die KG einzureichen.
<input type="checkbox"/>	Gewerbebeanmeldung	Das Gewerbe ist anzeigepflichtig nach § 14 Gewerbeordnung. Die Anmeldung kostet 30 €. (Vordruck beim Ordnungsamt erhältlich)

Für ergänzende Auskünfte erreichen Sie uns auf folgenden Wegen:

Stadt Springe – Fachdienst Ordnung und Verkehr – Postfach 10 04 54, 31816 Springe  
Dienstgebäude Rathaus, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe, Zimmer 25 + 31

Tel.: 05041 – 73-225 oder –231

Fax: 05041 – 73-281

Mail: [sabine.weiss@springe.de](mailto:sabine.weiss@springe.de)

Konto-Nr. 3001 000029	bei der Sparkasse Hannover	(BLZ 250 501 80)
810 160 400	bei der Volksbank eG	(BLZ 251 933 31)
142 100 100	bei der Dresdner Bank Springe	(BLZ 250 800 20)
9555-305	bei der Postbank	(BLZ 250 100 30)